

Ergänzende Grundlagen zur Begutachtung und Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Stand 07/2008

Vorwort

Die ergänzenden Grundlagen zur Begutachtung und Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wurden in dem BUA-Arbeitskreis Akkreditierung festgelegt. Damit soll eine einheitliche Begutachtung und Akkreditierung von Messstellen sichergestellt werden. In dem BUA-Arbeitskreis Akkreditierung sind vertreten:

- BUA Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz
- BGIA Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- Bundesländer
- DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie
- DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen

Grundlage der Akkreditierung von Messstellen, die im Rahmen der Gefahrstoffverordnung tätig werden, ist neben der DIN EN ISO/IEC 17025: 2005, die Richtlinie für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts, Stand 2008.

Nachfolgend werden die ergänzenden Grundlagen zur Begutachtung aufgeführt.

Teilnahme an Ringversuchen

Gemäß der Richtlinie für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts Anlage 6 Kap. 3, müssen die Messstellen an geeigneten Ringversuchen teilnehmen. Ergänzend hierzu werden folgende Regelungen/Anforderungen festgelegt:

- Ringversuche zur Analytik sind, sofern ein entsprechender Ringversuch angeboten wird, jährlich pro Gruppe von der Messstelle durchzuführen.
- Ringversuche mit Probenahme sind innerhalb von 5 Jahren jeweils für die Gruppen 3 und 4 einmal nachzuweisen.
- Bei der Gruppe 2 werden, aufgrund des fehlenden Angebotes an Ringversuchen, im Rahmen der Begutachtung das Probenhandling etc. vor Ort geprüft.
- Wenn eine Messstelle einen Ringversuch nicht besteht, sind Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Die Messstelle hat nach Klärung der Ursache am nächst möglichen Ringversuch teilzunehmen. Sollte dieser zweite Ringversuch auch nicht bestanden werden, hat seitens der Messstelle umgehend eine Meldung an die Akkreditierungsstelle zu erfolgen. Die Akkreditierungsstelle wird im Rahmen einer außerordentlichen Begutachtung diese kritische Abweichung vertieft untersuchen.

Umfang der Begutachtung von Messstellen

Die Prüfung der Messberichte erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts, Anlage 1, Tabelle 1. Für den zeitlichen Umfang der Begutachtung wurden folgende Festlegungen getroffen:

- 1,5 Begutachtungstage für die Begehung der Messstelle (Probenahme und Arbeitsbereichsanalyse, ohne Labor). In Ausnahmefällen nur 1 Begutachtungstag (Beispiel 1-2 Gruppen mit wenig Aufwand).
- 1 Begutachtungstag für die Begehung eines Labors (Analytik) mit 2-3 Gruppen, 1,5 Begutachtungstage für die Begehung eines Labors mit 3-5 Gruppen

Messstellen und/oder Laboratorien, die auch Messungen im Rahmen des Immissionsschutzes und/oder in Innenräumen durchführen, werden mit dem gleichen o.a. Umfang begutachtet.

Teilnahme am Erfahrungsaustauschkreis für Gefahrstoffmessstellen (EAK)

Die Gefahrstoffmessstelle muss nachweisen, dass sie regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch oder einer Weiterbildung teilnimmt, um aktuelle Änderungen im Gefahrstoffrecht zu verfolgen.

Dies kann insbesondere durch regelmäßige Teilnahme am EAK des BUA nachgewiesen werden.

Darstellung des Akkreditierungsbereiches in den Urkunden

Auf dem Deckblatt der Akkreditierungsurkunde ist der Hinweis auf die Gefahrstoffverordnung anzugeben. In der Anlage erfolgt zusätzlich der Hinweis auf die Richtlinie für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts.

Ferner wird auf dem Deckblatt der Urkunde und/oder in der Anlage die einzelnen Gruppen 1-4 gemäß der Richtlinie angegeben. Bei der Gruppe 5 sind auch die Teilbereiche zu nennen. Zusätzlich können in der Anlage der Urkunde zu den Gruppen die jeweiligen Prüfverfahren/Parameter angegeben werden.